

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IPC VERPACKUNGEN GMBH

1. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten als Grundlage aller Vertragsabschlüsse zwischen der IPC Verpackungen GmbH (im folgenden Auftraggeber genannt) und Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer genannt). Abweichende Regelungen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich anerkannt werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch wenn sie nicht noch einmal übersandt oder nicht noch einmal auf sie verwiesen wird.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (Fax, EMail) erfolgen. Als Zeichen der Annahme hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung, in welcher die vereinbarten Konditionen, die Auftragsnummer sowie die Artikelnummer des Auftraggebers angeführt sind, umgehend schriftlich an diesen zu übersenden. Abweichungen von der Bestellung des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Mit der Annahme und Ausführung der Bestellungen anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen, Vorbehalte bzw. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung seitens des Auftraggebers. Die Warennahme gilt nicht als solche Zustimmung. Werden bei der Abwicklung eines Rechtsgeschäftes Schriftstücke in deutscher und einer anderen Sprache verfasst und ist deren Inhalt nicht völlig deckungsgleich, hat die deutsche Version Gültigkeit.

3. Liefertermine

Von jedem drohenden Lieferverzug hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu verständigen. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern und bei schwerwiegenden Verzögerungen auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit schriftlich keine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Auftraggeber infolge einer verzögerten Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen.

4. Lieferungen

Lieferungen sind stets an die vom Auftraggeber für den Einzelfall genannte Lieferadresse zu tätigen und hat die Ware in jeder Hinsicht der jeweiligen Spezifikation und einem allenfalls voraus gesandten und genehmigten Mustern zu entsprechen.

5. Verpackung

Die zu liefernde Ware ist einwandfrei zu verpacken. Die Gefahr und die Kosten der Verpackung, trägt der Auftragnehmer. Sollte im Einzelfall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die Kosten der Verpackung übernimmt, so sind deren Selbstkosten zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Lieferungen und Leistungen stets die zugesicherten Eigenschaften haben, den Anforderungen und Spezifikationen des Auftraggebers sowie allen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Österreich im besonderen geltenden allgemeinen und besonderen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind. Bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebens- und Futtermitteln, sowie landwirtschaftlichen Produkten in Berührung kommen, garantiert der Auftragnehmer weiters, dass diese den Vorschriften des österreichischen Lebensmittelgesetzes und anderer damit in Verbindung stehenden Verordnungen entsprechen.

Jedenfalls ist der Lieferant verpflichtet, das Transportmittel vor Beladung gründlich auf Sauberkeit, Feuchtigkeit, Ungeziefer, Fremdgeruch und schadhafte Stellen zu überprüfen. Die Übernahme der gelieferten Ware bedeutet keinesfalls Genehmigung derselben. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit. Der Auftraggeber hat im Haftungsfall unbeschränkt seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach seiner Wahl kostenlos Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen.

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Einzelfall schriftlich nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware zu verstehen ist.

Die Schadenersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Dem Auftragnehmer steht es in diesem Fall frei, sich bei seinen Zulieferern oder Partnern schad- und klaglos zu halten. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Auftraggeber zu führen, dieser hat nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen.

7. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen müssen dem österreichischen Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und an die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautend auf IPC Verpackungen GmbH, IZ-NÖ Süd, Strasse 7, Objekt 58/ B8 gesandt werden. Auf den Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen.

Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Eingangsdatum der Rechnung, außer die Rechnungslegung erfolgt vor der Warenanlieferung – dann läuft die Zahlungsfrist ab Wareneingangsdatum.

Falls keine gesonderten Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, bezahlt der Auftraggeber 30 Tagen nach Eintreffen der Rechnung beim Auftraggeber.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer. Im Auslandsverkehr gehen die im Inland mit der Zahlung verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers, die bei den ausländischen Geldinstituten anfallende Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Schlußbestimmungen

Der Vertrag sowie seine Auslegung wird österreichischem Recht unterstellt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.